

Verjährung bei Anlagevermittlung und Anlageberatung Eine praxisorientierte Übersicht (Teil 1)

– Sascha Alexander Stallbaum, Rechtsanwalt für Vertriebsrecht
BLANKE MEIER EVERS Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB –

Anlegerstreitigkeiten werden nicht selten durch die Frage entschieden, ob Anlagevermittler und Anlageberater (wir sprechen hier einheitlich vom Vermittler) die Schadensersatzleistung aufgrund Zeitablaufs verweigern können (= Verjährung nach § 214 Absatz 1 BGB). Regelmäßig tritt Verjährung drei Jahre nach dem Zeitpunkt ein, zu dem der Anleger von den Sachumständen, die seinen Anspruch begründen, Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können, hätte er nicht in besonderem Maße die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten verletzt, das heißt: grob fahrlässig gehandelt. Die Verjährungsfrist von drei Jahren wiederum wird vom Ende des Jahres an gerechnet, in dem Kenntnis bestanden hat oder möglich gewesen wäre.

Zu beobachten ist, dass sich in Gerichtsverfahren der Schwerpunkt der Prüfung, ob überhaupt ein Verstoß gegen Beratungspflichten vorliegt, häufig auf die Frage verlagert, ob Ansprüche aus diesem Verstoß nicht ohnehin verjährt sind. Die Rechtsprechung hat zur Verjährung eine umfangreiche Einzelfallbetrachtung entwickelt:

Beratungsfehler – und wann sie verjähren

Nicht wenige Vermittler sind der Auffassung, dass sie nur dann haften würden, wenn ein wirtschaftlicher Schaden in einer vermittelten Anlage eintritt und dieser Schaden auf einem Sachumstand beruht, über den sie den Anleger gerade **nicht** aufgeklärt haben. So logisch diese Einschätzung auch sein mag, sie wird von den Gerichten nicht geteilt (BGH, 18.06.2015 – III ZR 198/ 14, Rn. 14): Ein Anleger kann sich im Verfahren auf jede einzelne Information berufen, die ihm, wenn relevant für die Anlageentscheidung, hätte erteilt werden müssen, aber unterlassen worden ist. **Dabei ist es gleichgültig, ob gerade dieser verschwiegene Sachumstand zum Schaden geführt hat.** Die Juristen sprechen in dem Zusammenhang von der Vermutung des aufklärungsrichtigen Verhaltens: Kann der Anleger darlegen und beweisen, dass ihm eine relevante Information vorenthalten wurde, vermutet das Gericht zu seinen Gunsten, dass er den Anlagevertrag bei richtiger oder vollständiger Information nicht abgeschlossen hätte. Juristisch wird daher der Vertragsabschluss als wirtschaftlicher Schaden betrachtet. Daraus folgt die Verpflichtung des Vermittlers, den Anleger so zu stellen, wie er gestanden hätte, wäre der Anlagevertrag nicht abgeschlossen worden (Erstattung des investierten Kapitals zuzüglich Zinsen und Kosten gegen Abtretung der Anlage).

Der Vermittler muss darlegen und beweisen, dass der Anleger sich auch bei richtiger oder vollständiger Information für die Anlage entschieden hätte, um zu widerlegen, dass der Schaden auf dem vom ihm begangenen Beratungsfehler beruht (BGH, 08.04.2014 – XI ZR 341/ 12). Dies zu beweisen, ist zwar nicht unmöglich, jedoch u.U. zeitaufwendig und schwierig (vgl. z.B. BGH, 20.07.2017 – III ZR 296/ 15).

Anlegerschutzkanzleien führen in ihren Klagen aus diesem Grund lange Listen von Informationen auf, die vorenthalten worden sein sollen und bei deren Kenntnis der Anleger (angeblich) die Anlage nicht gewählt hätte. Denn eine einzige nicht erteilte Information, die für die Anlageentscheidung relevant gewesen sein kann, reicht aus, um eine Haftung des Vermittlers zu begründen. Da ein Gericht alle diese behaupteten Informationsfehler in seinen Entscheidungsgründen behandeln muss, wenn es sie als nicht gegeben ansieht, andererseits aber bei Stattgabe der Klage nur den Informationsfehler begründen muss, auf den es sein Urteil stützt, ist die Ausgangslage für Vermittler erst einmal nicht einfach. Er muss sich

Ihr direkter Draht ...



02 11 / 66 98 - 330

Fax: 02 11 / 69 12 - 440

e-mail: vt@kmi-verlag.de

... für den vertraulichen Kontakt

Impressum

markt intern Verlagsgruppe – kapital-markt intern Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf. Tel.: +49 (0)211 6698 199, Fax: +49 (0)211 6912 440. www.kmi-verlag.de. Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Dipl.-Ing. Günter Weber. Gerichtsstand Düsseldorf. Handelsregister HRB 71651. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.

versicherungstip Herausgeber: Dipl.-Ing. Günter Weber. Redaktionsdirektoren: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber. Chefredakteur: Dipl.-Ing. Dipl.-Oen. Erwin Hausen. Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Axel J. Prümm, Christian Prüßing M.A., Dipl.-Oec. Curd Jürgen Wulle. Druck: Theodor Gruda, www.gruda.de. ISSN 0178-5699

mit jedem behaupteten Informations- und Beratungsfehler auseinandersetzen und diesen nach Möglichkeit vor Gericht widerlegen können.

Dieses Grundproblem erstreckt sich auch auf die Verjährungsfrage. Die Verjährung läuft nämlich für jeden einzelnen Informations- oder Beratungsfehler gesondert (BGH, 09.11.2007 – V ZR 25/ 07 u.v.a.). Das bedeutet, dass bei zwanzig gerügten Informationsfehlern, von denen z.B. fünf als tatsächlich begangen angenommen werden, der Vermittler zu jeder einzelnen dieser fünf unterbliebenen Informationen darlegen und beweisen muss, wann der Anleger entweder Kenntnis von ihnen erlangt oder grob fahrlässig nicht erlangt hat.

Beispiel: Die Vermittlung der Anlage (ein geschlossener Medienfonds) erfolgte im Kalenderjahr 2009. Anlässlich eines Ermittlungsverfahrens gegen die Geschäftsleiter der Emittentin erhält der Anleger über die ihn vertretenden Rechtsanwälte im Kalenderjahr 2015 Kenntnis davon, dass eine laut Verkaufsprospekt bestehende Erlösausfallversicherung nicht abgeschlossen wurde. Hier tritt eine Verjährung im Verhältnis zum Vermittler im Grundsatz erst mit Ablauf des 31. Dezember 2018 ein. Und zwar auch dann, wenn über Totalverlustrisiko, fehlende Handelbarkeit der Anlage, Nachschusspflichten oder ähnliche Faktoren schon 2009 informiert worden ist. Der Anlagevermittler muss für den erfolgreichen Einwand der Verjährung gegenteilig darlegen und beweisen, dass der Anleger schon frühzeitig über den unterbliebenen Abschluss der Versicherung informiert wurde. Eine solche Beweisführung bedarf u.U. detektivischer Arbeit oder Kontaktaufnahme mit dem Emittenten, um in Erfahrung zu bringen, wann die Anleger worüber informiert worden sind.

Pflicht zur eigenständigen Prüfung von Produktunterlagen

Ein weiterer Irrtum ist leider die Einschätzung, dass man sich als Vermittler auf die Produktunterlagen wie Verkaufsprospekt und Kurzinformation verlassen dürfte. Immerhin, so die durchaus berechnete Überlegung, erhält man diese Unterlagen von seinem Auftraggeber und verpflichtet sich (zumindest im Regelfall) sogar vertraglich dazu, ausschließlich diese Unterlagen zur Information des Anlegers zu verwenden. Eine Fehlvorstellung, der selbst Juristen zuweilen unterliegen und Vermittler auf dieser Grundlage beraten.

Der BGH hat im Gegenteil entschieden, dass sogar ein Anlagevermittler verpflichtet ist, einen Verkaufsprospekt darauf hin zu prüfen, ob er dem Anleger ein schlüssiges Bild von der Anlage bietet (BGH, 30.03.2017 – III ZR 139/ 15); eine Rechtsprechung, die schon seit langem gefestigt ist (vgl. BGH, 22.03.2007 – III ZR 218/ 06). Grundsätzlich wird man davon ausgehen müssen, dass diese BGH-Rechtsprechung ebenso für sonstige Produktunterlagen gilt, wenn sie ähnlich einem Verkaufsprospekt die wesentliche Informationsquelle des Anlegers bilden.

Hat der Vermittler für die Anlageentscheidung relevante Unterlagen keiner Prüfung unterzogen, muss er den Anleger darauf hinweisen (BGH, 30.03.2017 – III ZR 139/ 15). In seiner Entscheidung hat der BGH aber gleichzeitig klargestellt, dass allein in der unterbliebenen Plausibilitätsprüfung keine Pflichtverletzung liegen kann, die einen Anspruch gegen den Vermittler begründet. Vielmehr muss zunächst einmal die fehlende Plausibilität vom Anleger dargelegt und bewiesen werden.

Die Frist für die Verjährung der auf die unterlassene Hinweiserteilung gegründeten Ansprüche beginnt frühestens ab dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem der Anleger Kenntnis von der fehlenden Plausibilität der verwendeten Unterlagen erlangt oder grob fahrlässig nicht erlangt. Hinzukommen muss, dass der Anleger Kenntnis von der unterlassenen Prüfung erlangt oder aber Kenntnis hätte erlangen können, hätte er sich nicht grob fahrlässig verhalten. Auf welchen Zeitpunkt dies festzustellen ist, hängt vom Einzelfall ab. Ist der Vermittler tatsächlich als reiner Anlagevermittler aufgetreten, wird man diesen Zeitpunkt früher festmachen können, als bei Äußerungen des Vermittlers, die dem Anleger die Prüfung der Unterlagen durch den Vermittler nahe legen.

Vertragliche Abkürzung der Verjährungsfristen

Zulässig ist es, die gesetzlichen Verjährungsfristen durch vertragliche Vereinbarung abzukürzen. Vereinzelt enthalten Unterlagen des Emittenten, die in die vertragliche Vereinbarung mit dem Anleger einbezogen werden, solche Abkürzungen der Verjährungsfristen, die auch für Vermittler gelten sollen. Vereinbarungen über kürzere Verjährungsfristen können aber auch in Verträgen zwischen Vermittler und Anleger getroffen werden.

– Wird fortgesetzt –

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

In Europas größter Informationsdienst-Verlagsgruppe...

...erscheinen die wöchentlichen Branchenbriefe:

steuerberater intern
immobilien intern
umsatzsteuer intern
Ihr Steuerberater
steuertip GmbH intern
EXCLUSIV (Schweiz)



Bank intern
kapitalmarkt intern
finanztip
versicherungstip
investment intern
inside track (USA)